

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
**„Carneval-Club Schwarz-Weiß Steinheim am Main e.V.“**  
mit Sitz in Hanau-Steinheim.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

**Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Fastnachtsbrauchtums und die Förderung und Pflege der Kultur insbesondere durch Aufführungen von Laienschauspiel und Laienmusicals sowie die Förderung der Jugendarbeit im Sinne der Brauchtumspflege.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen, Amateur -Theaterabenden und Musical-Aufführungen
- Heranführung junger Menschen an den Karneval, das Laienschauspiel- und Musical durch geeignete Projekte und Fortbildungsmaßnahmen und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.
- ständige Kontaktpflege zu den Steinheimer Kirchengemeinden und deren Unterstützung
- Kontaktpflege zu örtlichen Vereinen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der darüber entscheidet.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.

### **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden im 2. Quartal angefordert und sind bis zum 30. Juni zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- das Komitee
- der Ehrungsausschuss

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt. Dazu lädt der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder der Kassierer.

Gegenstände der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsbericht des Vorstandes für das vorangegangene Kalenderjahr, der Kassenbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer und die Festlegung der Jahresbeiträge.

Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Geheime Wahl und Blockwahl kann beantragt werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 7 Vorstand**

Dem **Vorstand** gehören an:

- der Vorsitzende
- der Kassierer
- der Vorsitzende der Arbeitsgruppen
- der Vorsitzende des Komitees
- bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder mit festgelegten Aufgaben. Dem Vorstand obliegt die ehrenamtliche Führung des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Kassierer, gemeinsam vertreten.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Protokollierenden zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. dem Kassierer unterschrieben.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

Der Verein bildet veranstaltungs- und aufgabenorientierte Arbeitsgruppen. Die Bildung und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen obliegt dem Vorstand.

## **§ 9 Das Komitee**

Das Komitee repräsentiert, neben dem Vorstand, den Verein nach außen und nach innen.  
Die Zusammensetzung des Komitees obliegt dem Vorstand.

## **§ 10 Der Ehrungsausschuss**

Der Ehrungsausschuss entscheidet über besondere Ehrungen des Vereins, wie z.B. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften oder Jahreskappen. Ferner schlägt er vor, wer im Namen des Vereins den Hanauer Stadtorden erhalten soll.

Der Ehrungsausschusses setzt sich aus Personen zusammen, denen durch den Verein die Ehrenmitgliedschaft oder die Jahreskappe oder durch die Stadt Hanau im Namen des Vereins der Stadtorden verliehen wurde.

Die Zusammensetzung des Ehrungsausschusses obliegt dem Vorstand.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu diesem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Eintragung**

Der „Carneval-Club Schwarz-Weiß Steinheim am Main e.V.“ ist beim Amtsgericht Hanau im Vereinsregister unter der Nummer VR 1747 am 24.08.2001 eingetragen. Seine Satzung ist mit dem 06. August 2001 in Kraft getreten.

Die beschlossene Änderung der Satzung tritt mit dem 18. Juni 2018 in Kraft und soll bis zur nächsten Mitgliederversammlung umgesetzt werden.